

TOP 3.6.4 Integrationsgesetz und Arbeitsmarktintegrationsgesetz (Integrationsjahr)

Abteilung Arbeitsmarkt und Integration (Gernot Mitter)

1. Beschreibung der Problematik

Am 6. Februar sind zwei Gesetzesentwürfe und eine Änderung der AusländerbeschäftigungsVO in Begutachtung gegangen, die seit dem Sommer 2016 Gegenstand heftiger Debatten zwischen den Regierungsparteien waren: Das vom BMEIA zu verantwortende „Integrationsgesetz“ und das von der Staatssekretärin für Diversität etc und dem BMASK erarbeitete „Arbeitsmarkt-Integrationsgesetz“ sowie die Änderung der AusländerbeschäftigungsVO.

Wesentlicher Inhalt der Gesetzesentwürfe (Ende der Begutachtungsfrist: 8. März 2017)

a) Integrationsgesetz:

- Ausweitung der „Pflicht zur Integration“ (Wertekurse als zusätzliches Element zu Deutschkursen; Verletzung führt zu Verlust des Aufenthaltsrechtes)
- Institutionelle Vorkehrungen für eine Zentralisierung von Integrationsmonitoring, Integrationsforschung, integrationspolitische Beratung und integrationspolitisches Lobbying beim BMEIA
- Klärung von Zuständigkeiten für die Bereitstellung von Deutsch- und Wertekursen (Österr Integrationsfonds: Deutsch bis Niveau A1 und Wertekurse sowie entspr Curricula) und Recht auf Deutschkurse für AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit
- Verhüllungsverbot - € 150 Verwaltungsstrafe für das Tragen von Burka und Niquab

b) Arbeitsmarkt-Integrationsgesetz

- Umfassende Vorbereitung von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten UND AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit auf den Arbeitsmarkteintritt durch
 - Kompetenzchecks und Unterstützung bei der Anerkennung von mitgebrachten Formalqualifikationen
 - Deutschkurse ab Niveau A2
 - Fachliche, arbeitsmarktrelevante Ausbildungen
 - Arbeitstraining von bis zu 9 Monaten bei Zivildienstorganisationen
- Abwicklung durch das AMS (€ 100 Mio aus variablen Mittel als Budget dafür)

c) AusländerbeschäftigungsVO

- Öffnung des Dienstleistungs-Schecks für AsylwerberInnen

2. Auswirkungen

2.1 Das Integrationsgesetz bedeutet in Summe eine Verschärfung rechtlicher Hürden und Notwendigkeiten bei der Integration in die österreichische Gesellschaft und erweckt den Eindruck, dass Integration durch bürokratische Vorgaben und Verwaltungsstrafen unterstützt und erreicht werden kann. Positiv daran ist lediglich, dass es einerseits zu einer gesetzlichen Klärung der Zuständigkeit des Österreichischen Integrationsfonds für die Deutschkurse bis zum Niveau A1

kommt und dass der Zugang zu diesen Deutschkursen auch AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zu ermöglichen ist. Rückwirkungen des „Verhüllungsverbot“ auf das Arbeits- sowie die Antidiskriminierungsgesetzgebung sind zu erwarten.

- 2.2 Mit dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz und seinem zentralen Inhalt des Integrationsjahres werden AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit zu einer Zielgruppe für das AMS und können bereits während des Asylverfahrens im Integrationsjahr Deutschkurse ab Niveau A2, Kompetenzchecks, Unterstützung bei der Anerkennung ihrer mitgebrachten Qualifikationen, arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Fachausbildungen erhalten und ein Arbeitstraining bei Zivildienstorganisationen absolvieren.

Damit ist für die Zielgruppen AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit sowie die Asylberechtigten / subsidiär Schutzberechtigten endlich ein klares und gutes Angebot für ihre Arbeitsmarktintegration geschaffen, mit dem auf die jeweilig individuelle Situation iSe möglichst raschen Selbsterhaltungsfähigkeit reagiert werden.

Das AMS kann dafür bis zu € 100 Mio aus den variablen Mitteln (also ohne Umschichtungsnotwendigkeiten in der Arbeitsmarktförderung weg von den „normalen“ Arbeitslosen) einsetzen. Die Existenzsicherung während der Teilnahme am Integrationsjahr erfolgt über die Grundsicherung (AsylwerberInnen) bzw die Mindestsicherung (Asylberechtigte).

- 2.3 AusländerbeschäftigungsVO – Öffnung des Dienstleistungs-Schecks für AsylwerberInnen

Entspricht einem gemeinsamen Vorschlag der Sozialpartner (zuletzt beim Bad Ischler Dialog 2016) und ist geeignet, den Druck aus unzureichender Absicherung in der Grundversorgung und fehlenden legalen Arbeitsmöglichkeiten in Richtung Schwarzarbeit bzw gesellschaftlich unerwünschter selbständiger Erwerbstätigkeit zu verringern.

3. Position/Forderung der AK

Vorbehaltlich der Ergebnisse des BAK-internen Stellungnahme- Verfahrens erscheinen für das Büro der AK Wien folgende Positionen/Forderungen wesentlich:

- Verhinderung des Aufbaues eines Wissens- und Meinungsbildungsmonopols zur Integrationsfrage im BMEIA
- Fokussierung auf Sicherung eines tatsächlich finanziell / räumlich leistbaren Zuganges zu den Deutsch- bzw Wertkursen (wer bezahlt zB die Fahrtkosten für AsylwerberInnen?) anstelle der Betonung des Sanktionsaspektes bei der Integrationsvereinbarung
- Aus Sicht des Büros: Mit praktisch wenig relevantem Verbot von Burka (vollkommene Körperverschleierung) und Niquab (Gesichtsschleier) droht die Gefahr des Verdrängens von Frauen aus dem öffentlichen Raum und wird die Debatte von wichtigeren Aspekten der Integration abgelenkt (zB Lösung der Wohnraumfrage, der AM-Integration, der Lösung der bildungspolitischen Herausforderungen etc)
- Umsetzung der Sozialpartnerforderung nach AM-Zugang nach den Regeln des AuslBG (Arbeitsmarktprüfung) für AsylwerberInnen nach sechs Monaten, mindestens aber Zugang zum Arbeitsmarkt für AsylwerberInnen im Integrationsjahr (Verhinderung eines „Einsperr-Effektes“ im Arbeitstraining, wenn Übertritt in ordentliche Beschäftigung möglich wäre)
- Bereitstellung der für die Bereitstellung des Integrationsjahres notwendigen personellen Kapazitäten im AMS